

**Mitteilung bezüglich des Zeitpunkts, zu dem das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und das Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein in Kraft treten**

Nachdem der Austausch der Notifikationsurkunden betreffend den Abschluß der Verfahren, die für das Inkrafttreten des am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft erforderlich sind, am 21. Dezember 1972 in Brüssel stattgefunden hat, tritt dieses Abkommen gemäß Artikel 36 am 1. Januar 1973 in Kraft.

Das Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein tritt gemäß Artikel 3 am 1. Januar 1973 ebenfalls in Kraft.

---